



## **Teilrevision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform) – Position der Auslandschweizer-Organisation**

### **Stellungnahme**

Die Auslandschweizer-Organisation (ASO) ist eine privatrechtliche Stiftung, welche die Interessen der rund 752'000 ausserhalb unserer nationalen Grenzen lebenden Schweizerinnen und Schweizer vertritt. Sie nimmt zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform) wie folgt Stellung:

### ***Kapitalbezug aus der zweiten Säule bei einer Auswanderung***

Die ASO findet es positiv, dass der Entwurf die Beibehaltung dieser Möglichkeit vorsieht. Die internationale Mobilität ist eine Realität. Die Zahl der Auslandschweizer steigt jährlich konstant. Knapp 30'000 Schweizer verlassen jedes Jahr die Schweiz, um sich im Ausland niederzulassen. Ein solcher Wegzug wäre ohne die Möglichkeit eines Kapitalbezugs aus der zweiten Säule nicht immer realistisch. Diese Massnahme erleichtert somit eine Auswanderung ins Ausland. Wie im erläuternden Bericht dargelegt, hat diese Massnahme eigentlich keine Auswirkungen auf die EL, da nur wenige AHV-Rentnerinnen und -Rentner in die Schweiz zurückkehren. Sie ermöglicht vielmehr die Schaffung guter finanzieller Voraussetzungen für eine gelungene Auswanderung und verhindert eine vorzeitige Rückkehr mangels finanzieller Mittel, die dazu führen könnte, dass die zurückgekehrten Schweizer EL in Anspruch nehmen.

### ***Sistierung der Ausrichtung von EL***

Gemäss dem Entwurf soll der Bundesrat auf Verordnungsebene eine Liste von Ausnahmen vorsehen, in denen die Schweiz für mehr als drei Monate verlassen werden darf, ohne dass die Ausrichtung der EL sistiert wird. Angesichts der Zunahme der internationalen Mobilität möchte die ASO die Möglichkeit einer Ausweitung des Anspruchs auf EL unterstützen. Bestimmte Situationen können in der Tat dazu führen, dass eine schnelle Rückkehr in die Schweiz nicht möglich ist (Ausbildung, Krankheit usw.), sodass die Frist von drei Monaten zu kurz ist. Eine Frist von bis zu einem Jahr erscheint angebracht.